Anbindung an die Telematikinfrastruktur

Informationen für Ihre Praxis





Inhaltsverzeichnis

	Seite
So wird Ihre Praxis fit für die Telematikinfrastruktur –	
Wissenswertes zu Ausstattung und Finanzierung	3
Übersicht:	
Das benötigen Praxen für den Anschluss	6
Ihre Checkliste:	
4 Schritte zur Telematikinfrastruktur	9
Anlage:	
Tabelle Standard-Erstausstattungspaket	10
Tabelle Standard-Betriebspaket	11
Impressum	12

So wird Ihre Praxis fit für die Telematikinfrastruktur – Wissenswertes zu Ausstattung und Finanzierung

Der Rollout der Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen läuft auf Hochtouren. Seit Ende des Jahres 2017 werden alle Praxen an Deutschlands größtes elektronisches Gesundheitsnetz angeschlossen. Was Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte darüber wissen müssen, fasst diese Praxisinformation zusammen. Sie gibt einen Überblick über die notwendige technische Ausstattung und die Finanzierung. Zudem enthält sie eine Checkliste, sowie Tipps und Hinweise, wie Praxen sich auf den Einstieg in die TI vorbereiten können.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie auf den Websites der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) unter www.kzbv.de und www.qematik.de.

Die Telematikinfrastruktur – Deutschlands größtes Gesundheitsnetz

Zahnärzte, Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser sowie andere Akteure des Gesundheitswesens sollen künftig schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinische Daten austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die Telematikinfrastruktur. Oberste Priorität dieses Netzes ist die Datensicherheit. So hat es der Gesetzgeber bereits im Jahr 2003 beschlossen. Im Jahr 2015 kamen mit dem eHealth-Gesetz konkrete Anwendungen und Zeitpläne hinzu.

Verantwortlich für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der TI ist die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte, kurz gematik. Gesellschafter der gematik sind der GKV-Spitzenverband, die Kassenzahnärztliche und die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Apothekerverband.

> Aktueller Stand

Ende des Jahres 2017 hat der Rollout der ersten von der gematik zugelassenen Produktkette – bestehend aus Konnektor, eHealth-Kartenterminal und VPN-Zugangsdienst sowie der elektronische Praxisausweis (Security Module Card Typ B (SMC-B)) – zur Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur begonnen.

Damit ist die erste Anwendung für die elektronische Gesundheitskarte (eGK), das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM), bei dem der Online-Abgleich und – falls erforderlich – die Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der eGK erfolgt, für alle Zahnarzt- und Arztpraxen verpflichtend geworden, sobald die jeweilige Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden ist.

Fest steht auch, welche Kosten die Krankenkassen für die Erstausstattung der Praxen und den laufenden Betrieb übernehmen müssen. Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben dazu die notwendigen Vereinbarungen getroffen.

Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben muss ab dem 1. Januar 2019 das Versichertenstammdatenmanagement in allen Praxen möglich sein. Für diesen Datenabgleich ist ein Anschluss an die TI zwingend erforderlich. Im Falle der Nichtdurchführung des VSDM droht den Praxen ab diesem Stichtag ein Honorarabzug in Höhe von einem Prozent. Von einer Kürzung der Vergütung ist bis zum 30.06.2019 jedoch abzusehen, "wenn der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt oder Zahnarzt oder die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Einrichtung gegenüber der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachweist, bereits vor dem 1. April 2019 die Anschaffung der für die Prüfung erforderlichen Ausstattung vertraglich vereinbart zu haben." Diese Änderung in § 291 Abs. 2b Satz 16 SGB V ist am 01.01.2019 mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) in Kraft getreten.

> Erste Anwendung: Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)

Der Start der Telematikinfrastruktur beinhaltet neben der Anbindung an das Netz zunächst nur eine konkrete Anwendung – das Versichertenstammdatenmanagement. Dabei werden in der Zahnarztpraxis die Versichertendaten auf der eGK online überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die eGK wird dazu wie gehabt bei jedem ersten Zahnarzt-Patienten-Kontakt im Quartal über das (dann TI-fähige) Kartenterminal eingelesen. Neu ist, dass dabei automatisch ein Online-Abgleich der auf der Karte gespeicherten Versichertendaten mit den Daten der Krankenkassen erfolgt. Es wird überprüft, ob die Informationen wie Adresse oder Versichertenstatus auf der Karte noch aktuell sind. Sofern die Krankenkasse Änderungen in ihrem System hinterlegt hat, werden diese nun direkt auf der Karte aktualisiert und auch in das Praxisverwaltungssystem (PVS) übernommen. Versicherte müssen wie bislang die Änderungen ihrer Krankenkasse selbst melden. Ungültige sowie gestohlen gemeldete Karten werden bei der Online-Prüfung der Karte direkt gesperrt und auch in Praxen als ungültig erkannt, die noch nicht an die TI angeschlossen sind.

> Ausstattung der Praxen

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind verschiedene Komponenten erforderlich. Für alle gelten hohe Anforderungen an Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen zum Beispiel nur Konnektoren und Kartenterminals genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der gematik zugelassen sind.

Für den Anschluss an die TI benötigt jede Praxis, bzw. jeder Praxisstandort

- einen Konnektor, über den die Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden wird
- mindestens ein stationäres Kartenterminal
- einen Praxisausweis (SMC-B) zur Registrierung und Anmeldung gegenüber der Telematikinfrastruktur (dabei handelt es sich um eine kleine Smartcard, ähnlich den Karten in einem Handy)
- VPN-Zugangsdienst zur TI
- Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

> Die Komponenten

Grundvoraussetzung für die Nutzung der TI ist ein Internetzugang. Ein einfacher DSL-Anschluss reicht dafür aus. Sollte das VSDM im Einzelfall aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, erlischt die Pflicht zum VSDM für diesen konkreten Fall.

> Finanzierung

Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen nicht selbst für die Anbindung ihrer Praxen an die TI aufkommen. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen im Rahmen der Regelungen des Bundesmantelvertrages (abrufbar unter www.kzbv.de – dort Anlage 11: Grundsatzfinanzierungsvereinbarung und 11a: Pauschalen-Vereinbarung).

Jede Praxis erhält Pauschalen für ein Standard-Erstausstattungspaket und ein Standard-Betriebspaket. In der Anlage zu dieser Broschüre sind diese beiden Pakete tabellarisch aufgeführt. Das Standard-Erstausstattungspaket beinhaltet Pauschalbeträge für die benötigten Komponenten und Dienste, eine TI-Startpauschale und – sofern die hierzu erforderlichen Voraussetzungen für die Finanzierung erfüllt sind – bis zu drei mobile Kartenterminals je Standort.

Große Praxen (Standorte mit 4-6 oder 7 und mehr Zahnärzten) erhalten sogenannte Komplexitätszuschläge zum Ausgleich entstehender Kosten (siehe Anlage der digitalen Version zum Download).

Die TI-Startpauschale umfasst die Erstattung der Kosten für die Installation der Komponenten und Dienste inklusive Schulung, die Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis bei der Installation, die einmalige Integration der Komponenten in das PVS sowie den zeitlichen Aufwand für die Einführung des VSDM in den Praxen.

Die Höhe des Pauschalbetrages für den Konnektor war zu Beginn des Rollouts bis Ende 2018 gestaffelt und wurde im vierten Quartal 2018 nochmals um zehn Prozent gesenkt. Seit dem ersten Quartal 2019 erfolgt keine weitere Reduzierung der Konnektorpauschale. Praxen, denen aufgrund ihrer Größe mehr als ein Kartenterminal zusteht, erhalten für jedes zusätzliche Kartenterminal eine Pauschale. Die Höhe der Beträge entnehmen Sie

bitte der beigefügten Tabelle (siehe Anlage).

Hintergrund für die gestaffelte Erstausstattungspauschale ist die Erwartung einer weiteren Marktentwicklung in diesem Bereich: Durch den Markteintritt weiterer Anbieter wird mit einer Senkung der Preise für die Konnektoren gerechnet. Sollte dieser Fall nicht eintreten, wird die KZBV mit dem GKV-Spitzenverband unverzüglich Nachverhandlungen aufnehmen. Die Höhe der Pauschalen muss nämlich gemäß §1 Abs. 2 der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung so kalkuliert werden, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausstattungspaketes sowie eines Standard-Betriebspaketes vollständig deckt.

Wichtiger Hinweis! Die Höhe der Erstausstattungspauschale, die eine Praxis erhält, richtet sich nach dem Zeitpunkt der <u>Inbetriebnahme</u>¹ der neuen Technik. Wann die Komponenten bestellt wurden, ist dagegen nicht entscheidend. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Komponenten in Betrieb genommen wurden, also die erste Online-Prüfung einer eGK durchgeführt wurde, hat die Praxis Anspruch auf die Pauschalen des Standard-Erstausstattungspaketes und des Standard-Betriebsausstattungspaketes.

Auch für die laufenden Betriebskosten erhalten Praxen Geld: Dies betrifft die Wartung und die notwendigen Updates des Konnektors sowie den VPN-Zugangsdienst. Weitere laufende Pauschalen sind für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) und den elektronischen Heilberufsausweis (HBA) vorgesehen.

Die konkrete Finanzierungsregelung ist bei der jeweiligen TI-Komponente unter "Das benötigen Praxen für den Anschluss" aufgeführt.

Alle Praxen haben Anspruch

Anspruch auf die genannte finanzielle Förderung haben alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen. Dies umfasst Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren (MVZ), ermächtigte Einrichtungen sowie Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V.

Auszahlung der Pauschalen durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Die Auszahlung der Erstausstattungs- und Betriebskostenpauschalen erfolgt durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen). Um die Beantragung und Abwicklung der Pauschalenzahlungen zu erleichtern, stehen auf den Websites der KZVen entsprechende elektronische Formulare bereit. Dadurch kann eine Praxis bei der Beantragung bereits erfahren, welche Pauschalenhöhe ihr zusteht.

Ansprechpartner bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Bei Fragen zur Telematikinfrastruktur, zur Anbindung Ihrer Praxis sowie zur Höhe und Beantragung der Pauschalen können Sie sich an Ihre KZV wenden, die vor Ort für Sie zuständig ist. Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie online unter www.kzbv.de/ansprechpartner-fuer-egk-und.1174.de.html.

 $^{^{\}rm 1}$ Die Höhe der Pauschale für die SMC-B hängt vom Bestellzeitpunkt der Smartcard SMC-B ab.

Übersicht: Das benötigen Praxen für den Anschluss

Die folgende Übersicht stellt die einzelnen Komponenten im Detail vor. Neben der Funktion und der Finanzierung wird angegeben, wo die Komponenten voraussichtlich bestellt werden können und wer Ansprechpartner für die Praxen ist.

> Konnektor

Funktion:

Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor. Das Gerät ähnelt einem DSL-Router, arbeitet allerdings auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau. Der Konnektor stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals der Praxis sowie dem PVS per Netzwerk verbunden. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die von der gematik zugelassen sind.

Finanzierung:

Die Kosten sind in der Pauschale für das Standard-Erstausstattungspaket enthalten. Pro Praxisstandort wird ein Konnektor finanziert, mit dem der jeweilige Standort an die TI angebunden wird. Die für die Wartung des Konnektors eventuell anfallenden Kosten werden mit einer monatlichen Betriebskostenpauschale abgegolten.

Bezug und Ansprechpartner:

Zahnärztinnen und Zahnärzte wenden sich vor der Bestellung am besten zunächst an ihren PVS-Hersteller beziehungsweise ihren Systembetreuer, da für den Anschluss an die TI auch das PVS angepasst werden muss. Die gematik hat im Fachportal ihrer Website https://fachportal.gematik.de/zulassungen/veröffentlicht, welche Konnektoren zugelassen sind.

> Kartenterminal

Die neuen eHealth-Kartenterminals sind notwendig, um Online-Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte nutzen zu können – zunächst das VSDM. Über die Geräte erfolgt auch die Anmeldung der Praxis an der TI. Dazu wird der neue Praxisausweis (SMC-B) in das Kartenterminal gesteckt. Die Geräte müssen von der gematik als eHealth-Kartenterminal zugelassen sein. Bisherige BCS-Terminals können nicht mehr eingesetzt werden. Die onlinefähigen stationären Kartenterminals (eHealth-KT) kommunizieren direkt oder indirekt über das Netzwerk mit dem Konnektor.

Finanzierung:

Die Kosten sind in der Pauschale für das Standard-Erstausstattungspaket enthalten. Praxen können abhängig von der Praxisgröße und der am Praxisstandort tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte bis zu drei Geräte erhalten. Zahnärzte sind in diesem Sinne sowohl Vertragszahnärzte als auch angestellte Zahnärzte, welche vertragszahnärztliche Leistungen bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche erbringen. 1-3 Zahnärzte erhalten ein Kartenterminal, 4-6 Zahnärzte haben Anspruch auf 2 Terminals, bei 7 und mehr Zahnärzten besteht ein Anspruch auf 3 Geräte.

Bezug und Ansprechpartner:

Erster Ansprechpartner für Zahnärztinnen und Zahnärzte sollte auch hier der PVS-Hersteller oder Systembetreuer sein. Die gematik hat im Fachportal ihrer Website https://fachportal.gematik.de/zulassungen/ veröffentlicht, welche Kartenterminals zugelassen sind.

> Mobiles Kartenterminal

Funktion:

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Haus- und Pflegeheimbesuche leisten, erhalten ein mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 sowie eine weitere Smartcard vom Typ SMC-B als Erstausstattung finanziert, wenn die Praxis bei der zuständigen KZV entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr, im aktuellen Jahr oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einer Pflegeeinrichtung nach § 119b Abs. 1 SGB V nachweist, welcher den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht.

Als Besuchsfälle werden Einlesevorgänge der eGK je Versicherten beschränkt auf einen Vorgang im Quartal gezählt.

Praxen mit mindestens 100 Besuchsfällen im Vorjahr, im aktuellen Jahr oder dem Nachweis des Abschlusses von mindestens drei Kooperationsverträgen gemäß § 119b Abs. 1 SGB V, wird die Ausstattung zweimal je Standort finanziert, wenn an dem Standort mindestens zwei

Zahnärztinnen oder Zahnärzte tätig sind. Für Praxen mit mindestens 200 Besuchsfällen im Vorjahr, im aktuellen Jahr oder dem Nachweis des Abschlusses von mindestens fünf Kooperationsverträgen gemäß § 119b Abs. 1 SGB V wird die Ausstattung dreimal je Standort finanziert, wenn an dem Standort mehr als zwei Zahnärztinnen oder Zahnärzte tätig sind.

Die mobilen Kartenterminals arbeiten ausschließlich im Offline-Betrieb: Eine Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten ist damit nicht möglich. Für den Betrieb eines mobilen Kartenterminals wird ein weiterer Praxisausweis oder ein elektronischer Heilberufsausweis zum Zugriff auf die eGK benötigt.

Finanzierung:

Die Geräte werden im Rahmen der Erstausstattung mit separaten Pauschalen finanziert. Für jedes mobile Kartenterminal, das der Praxis zusteht, wird zusätzlich eine SMC-B finanziert.

Erste mobile Kartenterminals wurden Mitte des Jahres 2018 zugelassen. Praxen, die bereits an die TI angebunden sind, können jedoch auch nachgelagert noch die Pauschalen für die ihnen zustehenden Geräte beantragen.

Bezug und Ansprechpartner:

Auch hier ist der erste Ansprechpartner der PVS-Hersteller oder Systembetreuer. Die gematik hat im Fachportal ihrer Website https://fachportal.gematik.de/zulassungen/veröffentlicht, welche mobilen Kartenterminals zugelassen sind.

> Praxisausweis (SMC-B)

Funktion:

Den Praxisausweis benötigen Praxen zur Authentisierung als medizinische Einrichtung gegenüber der TI, damit der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen kann. Die Karte wird bei der Installation der TI-Technik in eines der Kartenterminals gesteckt und über eine PIN aktiviert. Es wird daher je Standort eine SMC-B benötigt. Das heißt, Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften an einem Standort erhalten die Pauschale für eine SMC-B, überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften und Zweigpraxen erhalten die Pauschale für eine SMC-B je Standort, um von jedem Standort aus eine Verbindung zur TI aufbauen zu können.

Finanzierung:

Die Kosten für den Praxisausweis (SMC-B) werden für jeweils fünf Jahre in Form einer Einmalzahlung erstattet. Ein elektronischer Praxisausweis ist in der Regel fünf Jahre gültig, dann muss er gegen eine neue SMC-B ausgetauscht werden.

Bezug und Ansprechpartner:

Damit sichergestellt ist, dass nur berechtigte Nutzer den Zugang zur TI erhalten, gelten für die Ausgabe der Praxisausweise besondere Sicherheitsanforderungen. Die SMC-B wird über die für die Praxis zuständige KZV bei einem dafür von der KZBV zugelassenen Anbieter online beantragt – kann also nicht zusammen mit den übrigen Komponenten bei dem ausgewählten Dienstleister bestellt werden. Die KZV stellt in einem geschützten Bereich ihres Internetportals entsprechende Informationen und Links zur Verfügung, wann der geeignete Zeitpunkt für die Beantragung der SMC-B ist und wie die Beantragung im Detail abläuft. Nachdem der Antrag gestellt wurde, bestätigt die KZV gegenüber dem SMCB-Anbieter, dass der jeweilige Antragsteller eine von ihr zugelassene Vertragszahnärztin oder ein von ihr zugelassener Vertragszahnarzt ist und damit das Attribut "Zahnarztpraxis" in die SMC-B aufgenommen werden darf.

Weitere Informationen zum Thema Praxisausweis können erhalten Sie in den FAQs zur SMC-B im Online-Rollout, die auf der Website der KZBV abgerufen werden können.

> VPN-Zugangsdienst

Funktion:

Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt. Auch diese Dienste müssen sich von der gematik zertifizieren lassen und werden dann in deren Zulassungsliste aufgeführt.

Finanzierung:

Die monatlichen Kosten für den VPN-Zugangsdienst werden durch die monatliche Pauschale des Standard-Betriebspaketes abgegolten. In dieser Pauschale sind auch die Kosten für Wartung und nötige Updates des Konnektors enthalten.

Bezug und Ansprechpartner:

Erster Ansprechpartner ist auch hier der PVS-Hersteller beziehungsweise Systembetreuer der Praxis. Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte hat im Fachportal ihrer Website https://fachportal.gematik.de/zulassungen/veröffentlicht, welche VPN-Zugangsdiensteanbieter zugelassen sind.

> Anpassung Praxisverwaltungssystem (PVS)

Funktion:

Auch das Praxisverwaltungssystem (PVS) muss aktualisiert werden, um den Konnektor ansprechen und die Versichertendaten der eGK importieren zu können. Dieses Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte der TI-Anbindung.

Finanzierung:

Die Kosten für das Update sind in der TI-Startpauschale enthalten. Diese Pauschale soll auch die Kosten für die Installation und damit zusammenhängende Ausfallzeiten der Praxis und für Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern decken.

Bezug und Ansprechpartner:

Sämtliche PVS-Hersteller haben ihre Systeme für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur angepasst, so dass die Anbindung der Praxen an die TI erfolgen kann.

> Elektronischer Heilberufeausweis (eHBA)

Funktion:

Der HBA ist weder für den Zugang zur TI noch für die Durchführung des VSDM erforderlich, wird aber für spätere Anwendungen der TI benötigt (zum Beispiel bei der Signatur von Notfalldaten oder elektronischen Arztbriefen). Einige (Landes)Zahnärztekammern geben den HBA bereits aus. Der HBA ermöglicht auch die kartenbasierte Authentisierung bei den Internet-Portalen einiger KZVen.

Finanzierung:

Für den HBA erhalten Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte alle fünf Jahre eine Einmalzahlung, die die Kosten für die Laufzeit des HBA hälftig deckt. Ein elektronischer Heilberufsausweis ist in der Regel fünf Jahre gültig.

Bezug und Ansprechpartner:

Für Informationen zur Verfügbarkeit des HBA sollten sich Zahnärztinnen und Zahnärzte an ihre zuständige (Landes)Zahnärztekammer wenden.

Ihre Checkliste: 4 Schritte zur Telematikinfrastruktur

Angebote einholen und Zeitpunkt für den Einstieg festlegen

Holen Sie ein Angebot für die Erstausstattung und den laufenden Betrieb ein und prüfen Sie es gründlich. Beachten Sie dabei bitte unter anderem folgende Punkte:

- Fragen Sie bei dem Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) nach, ab wann er die Integration der Komponenten und Dienste in das PVS bereitstellen kann. Diese ist für den Anschluss an die TI ebenso erforderlich wie ein Internetanschluss.
- Sind die Kosten mit der Pauschale für das Standard-Erstausstattungspaket gedeckt? Bedenken Sie, dass sich – abgesehen vom Praxisausweis – die Höhe der Pauschale danach richtet, wann die Komponenten und Dienste in der Praxis in Betrieb genommen wurden und nicht danach, wann Sie die Technik bestellt haben. Lassen Sie sich deshalb schon im Vertrag zusichern, in welchem Quartal die Geräte installiert werden.
- Ist bei einem Defekt ein zeitnaher Austausch der Geräte (Konnektor, Kartenterminal, Praxisausweis) vorgesehen?
- Ist zudem eine Schulung des Praxispersonals vorgesehen?
- Wird der "VPN-Zugangsdienst" inklusive eines sicheren Zugangs zum Internet ("Secure Internet Service", SIS) angeboten? Der sichere Zugang zum Internet kann optional von Zahnärztinnen und Zahnärzten gewählt werden, muss vom Dienstleister aber in jedem Fall obligatorisch angeboten werden.

✓ Praxisausweis bestellen

Für die Anmeldung an der TI benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B). Bestellen Sie den Ausweis rechtzeitig über Ihre KZV bei einem zugelassenen SMC-B-Anbieter, damit er zusammen mit der PIN zur Installation des TI-Anschlusses vorliegt. Es muss mit einem Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen Beantragung und Auslieferung der SMC-B gerechnet werden.

Termin für Installation vereinbaren

Vereinbaren Sie einen Termin für die Installation. Halten Sie für die Installation die Administrator-Passwörter für die Praxis-IT, die Passwörter für Internet und Internet-Router sowie die PIN für den Praxisausweis bereit. Nach dem Anschluss können Sie den Versichertenstammdatenabgleich durchführen.

Hinweis:

Erster Ansprechpartner für die Installation sollte Ihr IT-Dienstleister sein.

✓ Finanzierungpauschalen erhalten

Die Erstattung der Kosten für die Erstausstattung und den laufenden Betrieb erhalten Sie über Ihre Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV). Diese wird Sie auch über das konkrete Verfahren informieren.

> Weitere Informationen

Weitere Informationen zu verschiedenen Themen der Telematikinfrastruktur (Finanzierungsvereinbarungen mit den konkreten Pauschalen, FAQ-Listen, Informationsfilm zur Telematikinfrastruktur usw.) finden Sie auf der Website der KZBV unter

www.kzbv.de/telematik-und-it.60.de.html

Sämtliche Informationen werden dort bei Bedarf fortlaufend aktualisiert.

Anlage

> Standard-Erstausstattungspaket

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K gem. § 2 Abs. 1 GFinV § 9 Abs. 4 und 5 GFinV gelten	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	3. Quartal 2018	1.719,-
	ab 4. Quartal 2018	1.547,-
Stationäres eHealth-Kartenterminal inkl. gSMC-	-KT gem. § 2 Abs. 2 GFinV	435,-
Komplexitätszuschlag für Standorte mit 4-6 Zahnärzten gem. § 2 Abs. 2 GFinV	ab 1. Quartal 2019	230,-
Komplexitätszuschlag für Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten gem. § 2 Abs. 2 GFir	٦V	460,-
TI-Startpauschale		900,-
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, das die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte	s in die TI-Startpauschale einfließen	
• Installation der Komponenten und Dienste i	nkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 GFinV	
 Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis augem. § 2 Abs. 5 GFinV, 	fgrund der Einrichtung der Komponenten	
 Einmalige Integration der Komponenten in ogem. § 2 Abs. 7 GFinV sowie 	das Praxisverwaltungssystem	
 Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführun managements in den Praxen entsteht, gem. 		
Pauschale für mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 4. Quatrtal 2018	350,-
	ab 1. Quartal 2019	356,-

> Standard-Betriebspaket

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 2 Abs. 1 Satz 17 GFinV bzw. § 2 Abs. 3 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 4. Quartal 2018	480,-
Die Höhe der Pauschale hängt vom Bestellzeitpunkt der Smartcard SMC-B ab.	ab 1. Quartal 2019	450,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (hälftig) gem. § 3 Abs. 1 Satz 5, § 2 Abs. 1 Sätze 10 und 11 GFin		233,-

Zahnarztpraxen, die schon an die Telematikinfrastruktur angebunden sind und an die bereits monatliche Pauschalen für die Smartcard SMC-B ausgezahlt wurden, bevor die Umstellung auf eine Einmalzahlung vereinbart wurde, erhalten von der zuständigen KZV eine um die bereits abgerechneten Pauschalen reduzierte Einmalzahlung.

> Impressum

Herausgeber

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) Körperschaft des öffentlichen Rechts Universitätsstraße 73 50931 Köln

Telefon: 0221 40 01-0 Fax: 0221 40 40 35

E-Mail: post@kzbv.de Website: www.kzbv.de

Facebook: facebook.com/vertragszahnaerzte

Twitter: twitter.com/kzbv YouTube: youtube.com/diekzbv

Partnerwebsites:

www.informationen-zum-zahnersatz.de

www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de www.cirsdent-jzz.de

Redaktion:

Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Abteilung Telematik Abteilung Vertrag Abteilung Vertragsinformatik

Layout:

atelier wieneritsch

Foto Titelseite:

Stockfotos-MG/Fotolia.com

© KZBV, 3. Auflage, Köln, Februar 2019